



Förderstiftung

Satzung

Fassung vom
06.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Unionhilfswerk-Förderstiftung. Ihr Sitz ist in Berlin. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es, aus christlicher Verantwortung soziale Hilfen zu leisten durch Förderung der öffentlichen Gesundheitshilfe und –pflege, Jugend- und Familienhilfe und –pflege, Behinderten- und Seniorenhilfe und –pflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung. Hierzu gehört neben der Einzelfallhilfe die Unterstützung von ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen in den genannten Förderungsbereichen sowie von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung in beruflicher oder gesellschaftlicher bzw. gesellschaftspolitischer Hinsicht.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) mildtätige Unterstützung im Rahmen von Einzelfallhilfe und Förderung von Projekten zugunsten hilfsbedürftiger Menschen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung,
- b) Unterstützung von Körperschaften, auch der Stifter selbst in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften, nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung und des Stiftungszwecks,
- c) Förderung von Maßnahmen, die dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Stiftungszwecks dienen.

(4) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Die Mittel der Stiftung sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwenden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem in der Stiftungserklärung genannten Stiftungskapital.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsbeirat zuvor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des _ Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; die Rückführung des Entnahmebetrages muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Eine Zustiftung im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn dies von dem Zuwendungsgeber ausdrücklich bestimmt wird. Bei Erbschaften und Vermächtnissen bedarf es einer solchen ausdrücklichen Bestimmung nicht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Zustiftung anzunehmen.

(6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem bestimmten Zweckbereich oder einzelnen Zielen und Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000 Euro ferner mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden, sofern dieser das wünscht.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsbeirat.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder künftige Vorstand wird vom Stiftungsbeirat gewählt. Wird ein Mitglied des Stiftungsbeirates in den Vorstand berufen, scheidet es aus dem Stiftungsbeirat aus.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit nachzuwählen, wenn die Mindestzahl gemäß Absatz 1 Satz 1 unterschritten wird.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsbeirates beratend teil. Sie sind ehrenamtlich tätig, sofern nicht der Stiftungsbeirat ein anderes beschließt. Auslagen sind ihnen, gegebenenfalls pauschaliert, zu erstatten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes teilnehmen; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung nach § 181 BGB können durch den Stiftungsbeirat erteilt werden.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates und für die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Über seine Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand berichtet dem Stiftungsbeirat über den Geschäftsgang und die sonstige Tätigkeit der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und stellt für das abgelaufene Haushaltsjahr den Jahresabschluss auf. Er erstattet dem Stiftungsbeirat den Jahresbericht der Stiftung.

(8) Jedes Mitglied des Vorstandes kann in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsbeirates mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Anwesenden aus wichtigem Grund abberufen werden. Die gemeinsame Sitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Vor der Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied, das hierbei kein Stimmrecht hat, Anspruch auf Anhörung.

§ 7 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Seine Mitglieder werden von dem Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., bestellt. Die Abberufung eines Mitgliedes ist zulässig. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Stiftungsbeirates und dessen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsbeirates beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsbeirates bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Stiftungsbeirat, der grundsätzlich vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen wird, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand insbesondere hinsichtlich der Grundsätze und Schwerpunkte bei der Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann darüber hinaus auch eigene Vorschläge hinsichtlich zu fördernder Projekte unterbreiten. Der Vorstand erteilt dem Stiftungsbeirat auf Verlangen Auskunft und gewährt Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Stiftung. Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Insbesondere obliegt dem Stiftungsbeirat:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- c) Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- d) im Innenverhältnis die Zustimmung zu Maßnahmen zu Lasten der Stiftung in Höhe von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- e) die Mitwirkung bei der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 Absatz 8.

§ 8 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Anfall des Stiftungsvermögens

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates, die zu gemeinsamer Sitzung zusammentreten. Hierzu lädt der Vorsitzende des Vorstandes mit Frist von mindestens drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der zu behandelnden Anträge schriftlich ein.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Unionhilfswerk, Landesverband Berlin e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung anzuzeigen und zu belegen (Sitzungsniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen, oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweilige Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen;

b) den nach § 6 Absatz 7 dem Stiftungsbeirat zu erstattenden Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Vorstandes ist beizufügen, ebenso der des Stiftungsbeirates gemäß § 7 Absatz 5 Buchstabe c).

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 zu beantragen.

Unionhilfswerk-Förderstiftung

Ernst-Lemmer-Haus
Richard-Sorge-Straße 21 A
10249 Berlin

Telefon: 030-4 22 65-705

E-Mail: stiftung@unionhilfswerk.de

Internet : www.unionhilfswerk.de/foerderstiftung